KINDERTAGESSTÄTTE OASE

Gemeinde
Weidhausen b.Coburg

HAUSORDNUNG
der Kindertagesstätte „Oase“ Weidhausen

Herzlich willkommen in unserer Kindertagesstätte!
Damit sich alle Kinder, Eltern und Mitarbeitenden bei uns wohlfühlen und ein harmonisches Miteinander möglich ist, haben wir eine Hausordnung erstellt. Sie dient dazu, klare Regeln und Abläufe zu schaffen, die das Zusammenleben erleichtern und die Sicherheit sowie das Wohlbefinden aller gewährleisten. Wir bitten alle, diese Regeln zu beachten und gemeinsam für eine positive und vertrauensvolle Atmosphäre zu sorgen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

§ 1 Hausrecht, Zuständigkeit und Geltungsbereich

1. Das Hausrecht wird vom Träger – der Gemeinde Weidhausen bei Coburg ausgeübt.
2. Zuständigkeit und Verantwortung: Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind
   - die Leiterin der Tageseinrichtung,
   - die Gruppenleiterinnen in den von ihnen benutzten Gruppenräumen,
   - die Sitzungsleiter während der Sitzung des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder,
   - der Leiter der Hausverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten (i. d. Regel: Hausmeister).
3. Die in Ausübung des Hausrechts vom Träger oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten im Zweifel vor.
4. Geltungsbereich: Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Gelände der Tageseinrichtung für Kinder aufhalten.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtung für Kinder ist, von Sonder- und Zusatzveranstaltungen abgesehen, während der normalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 6:45 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 6:45 Uhr bis 12:30 Uhr bzw. 13:00 Uhr geöffnet. Sonderveranstaltungen sind Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten. Zusatzveranstaltungen sind vertraglich mit dem Träger vereinbarte Veranstaltungen anderer Nutzer. Diese tragen sodann die Verantwortung für die Nutzung. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten ist das Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten. In Ausnahmefällen erforderlich werdende Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten regelt die Leitung und deren Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Sie haben dabei zu beachten, dass das Gebäude geschlossen gehalten wird und dass für die Sicherheit der Kinder, des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt ist.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

1. Zum Aufenthalt im Gebäude und Gelände der Tageseinrichtung für Kinder sind außer den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten, den Mitarbeitenden und Angestellten des Trägers nur Personen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung oder einer Zusatzveranstaltung zugelassen sind.
2. Die Mitarbeitenden bzw. Beauftragtn der Hausverwaltung sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.
3. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Trägers.
4. Alle am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Träger bzw. der Leiterin zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.
5. Nach Beendigung der Öffnungszeit ist die Einrichtung zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.

7. In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
8. Geöffnete Fenster sind zu sichern.
9. Für den Verschluss der Gruppenräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.
10. Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung bzw. dem Träger zu melden.
11. Die Benutzung von Inline-Skates und Skateboards u. Ä. in der Tageseinrichtung für Kinder ist unzulässig.
12. Fahrräder und Kinderwägen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder und Kinderwägen können entfernt werden. Das Mitführen von Fahrrädern im Hause ist verboten.
13. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Ein- und Durchfahrten ist aus Gründen der Sicherheit der Kinder und des Brandschutzes untersagt.
14. In allen Gruppenräumen ist ein Alarmplan vorhanden, die Fluchtwege sind angegeben. Bei Alarm muss dieser Plan strikt befolgt werden
15. Die Fürsorgepflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe der anvertrauten Kinder und endet mit der Übergabe an die Eltern.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen/ Verbote

1. In und auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte bedarf der Genehmigung: Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln.
2. In und auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte sind verboten:
   - Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren,
   - das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden (außer im Rahmen der pädagogischen Konzeption)
   - sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift.
3. Das Gelände und insbesondere die Außenspielfläche der Kindertagesstätte dürfen von Fremden nicht als Durchgang benützt werden.
4. Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Haftung

Für mitgebrachte Kleidung, Spielmaterial und andere Gegenstände übernehmen wir keine Haftung.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Leiterin abzugeben.

§ 7 Ahndung von Verstößen

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.

§ 8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Bestandteil dieser Hausordnung ist das Kita-ABC und die Konzeption der Kindertagesstätte in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

§ 9 Weitere Regelungen

Des Weiteren sind folgende Regeln Bestandteil unserer Hausordnung:

_____

_____

_____

_____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift der Leitung: _____

Ort und Datum: _____